



Beschäftigung bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung
(§ 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV)

beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Anträge sind über das Webportal hochzuladen
- Dokumente sind ausschließlich im PDF-Format hochzuladen
- richtige Benennung der PDF-Dateien
- lesbare Dokumente und Scans (Nationalpässe sind ausschließlich in Farbkopie einzureichen)
(Muster aus dem Bereich „Formulare“ nur digital ausfüllen, aber händisch unterzeichnen)
- Vorgangsnummer bei Korrespondenz angeben

erforderliche Unterlagen:

- gültiger Reisepass als Farbscan (Gültigkeit mindestens noch 6 Monate)
- Vollmacht, ggf. zusätzlich Untervollmacht
- Erklärung zu bereits beantragten oder durchgeführten Visaverfahren
- tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache (mit Angabe des Wohnsitzes und der E-Mail-Adresse)
- von Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterzeichneter Arbeitsvertrag
ODER konkretes Arbeitsplatzangebot mit diesen Bestandteilen:
 - Nachname, Vorname
 - Geburtsdatum
 - Tätigkeits-/Berufsbezeichnung
 - Angabe, ob befristetes/unbefristetes Arbeitsverhältnis
 - monatliche Brutto-Vergütung
 - Wochenarbeitszeit
 - Urlaubsanspruch pro Kalenderjahr
- Gehalt muss mindestens 45 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung betragen – derzeit: 3.622,50 € (Stand: 2025)
- mindestens 2-jährige einschlägige Berufserfahrung aus den letzten 5 Jahren
- Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis [EzB]
- eine der folgenden Qualifikationen (gilt nicht für Berufe auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie):
 - a) eine ausländische Berufsqualifikation, die von dem Staat, in dem sie erworben wurde, staatlich anerkannt ist und deren Erlangung eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren vorausgesetzt hat (festgestellt von einer fachkundigen inländischen Stelle)
oder
 - b) einen ausländischen Hochschulabschluss, der von dem Staat, in dem er erworben wurde, staatlich anerkannt ist (festgestellt von einer fachkundigen inländischen Stelle)
oder
 - c) einen im Ausland erworbenen Berufsabschluss, der durch eine Ausbildung erworben wurde, die nach Inhalt, Dauer und der Art ihrer Durchführung die Anforderungen des Berufsbildungsgesetzes an eine Berufsausbildung einhält und geeignet ist, die notwendige berufliche Handlungsfähigkeit für einen Ausbildungsberuf nach dem Berufsausbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zu vermitteln, und der von einer deutschen Auslandshandelskammer erteilt wurde

Familiennachzug:

Dieser gilt für den Ehe-/Lebenspartner sowie eigene minderjährige, ledige Kinder. Andere Personen können nicht berücksichtigt werden. Der Familiennachzug ist entweder direkt mit der Einreise der Fachkraft oder in einem zeitlichen Zusammenhang von 6 Monaten ab Einreise der Fachkraft möglich.

- gültiger Reisepass als Farbscan des Ehe-/Lebenspartners sowie aller Kinder
- Vollmacht für Ehe-/Lebenspartner sowie Heiratsurkunde*
- Vollmacht für jedes einzelne minderjährige, ledige Kind sowie Geburtsurkunde(n)*
- Sprachnachweis des Ehe-/Lebenspartners mindestens auf Niveau A1
(Ausstellungsdatum nicht älter als 12 Monate)
(anerkannte Institute: Goethe-Institut, telc GmbH, Österreichisches Sprachdiplom (ÖSD), TestDaF, ECL)

* In ausgestellt Landessprache sowie deutscher, beglaubigter Übersetzung oder in englischer Sprache.